

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 44/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerin, die auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützt wird, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die Klägerin rügt, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt, auch wenn sie in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG nicht förmlich die Einholung eines Obergutachtens aufgrund der vorliegenden, widersprechenden ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen beantragt habe, weil sie in dieser Verhandlung nicht anwaltlich vertreten gewesen sei und das LSG sie unter Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens auf eine förmliche Antragstellung nicht hingewiesen habe.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG jedoch nicht schlüssig dargelegt, selbst wenn in ihrem Sinne davon ausgegangen wird, dass sie nach entsprechenden Hinweisen in der mündlichen Verhandlung einen derartigen Antrag gestellt hätte. Denn ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beteiligten erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen oder medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).



- 5 Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung von Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Satz 1 SGG) und zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen kann (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 336). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, 2005, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205, 225).
- 6 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen. Auch wenn das LSG das beantragte Obergutachten eingeholt hätte und dieses der einen oder der anderen Auffassung gefolgt wäre, hätten immer noch widerstreitende Auffassungen vorgelegen. Der Beschwerdebegründung ist auch nicht zu entnehmen, in welchen Punkten die Klägerin noch Aufklärungsbedarf sieht, hinsichtlich dessen das LSG sich zu weiteren Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen. Wenn bereits mehrere medizinische Gutachten mit abweichenden Beurteilungen eingeholt worden sind, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unabdingbar, denn die lediglich automatische Wiederholung der bisher gestellten Beweisfragen macht nicht deutlich, ob und inwiefern der Beteiligte noch Aufklärungsbedarf sieht. Eine derartige Konkretisierung der aufzuklärenden Punkte, die den Anforderungen an einen Beweis Antrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; Kummer, aaO, RdNr 210 mwN), wird jedoch auch in der Beschwerdebegründung nicht vorgenommen.
- 7 Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

